



\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

## Hinweise zur Personaldatenverarbeitung für Beschäftigte

1. Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bewerbungs- und Einstellungsverfahren, bei der Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller, sozialer und haushalts- und kostenrechnerischer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes richtet sich grundsätzlich nach § 10 [Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern \(Landesdatenschutzgesetz - DSG M-V\)](#) sofern sich nichts Abweichendes aus spezielleren Rechtsvorschriften, einem Tarifvertrag oder einer Dienstvereinbarung ergibt.
2. Gemäß § 10 DSG M-V wird für jede\*n Beschäftigte\*n eine Personalakte von der personalbearbeitenden Dienststelle angelegt und fortlaufend geführt. Im vorliegenden Fall ist das die

### Universität Greifswald.

3. Die Beschäftigten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten (§ 3 Abs. 6 TV-L). Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn der\*die Beschäftigte eingewilligt hat, eine Rechtsvorschrift dies vorsieht, Art oder Zielsetzung der einem\*einer Beschäftigten übertragenen Aufgabe oder der Dienstverkehr es erfordert oder der\*die Empfänger\*in ein rechtliches Interesse glaubhaft macht und der\*die Beschäftigte vor der Übermittlung unterrichtet wurde und dieser nicht widersprochen hat. Die Übermittlung an einen künftigen Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des\*der Beschäftigten zulässig (§ 10 Abs. 1 S. 4 DSG M-V). Sind personenbezogene Daten unrichtig erhoben oder verarbeitet worden, so haben die Betroffenen einen Anspruch auf Berichtigung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 16, Art. 18 Datenschutz-Grundverordnung)
4. Der\*die Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung aller maßgeblichen Datenschutzvorschriften (Art. 57 DS-GVO). Ihm\*ihre ist es zu diesem Zweck auch gestattet, Einsicht in Personalaktendaten zu nehmen. Das Gleiche gilt für den\*die behördliche\*n Datenschutzbeauftragte\*n.

Greifswald, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Personalbearbeitende Dienststelle

\_\_\_\_\_  
Beschäftigte\*r